

Dienstvertrag

Zwischen dem **Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover** vertreten durch den **Stadtkirchenvorstand** (Anstellungsträger) und Herrn **Martin Mustermann** (im Folgenden Mitarbeiter genannt), geboren am **01.01.1950** in **Hannover**, ev.-luth. Bekenntnisses, wird folgender Dienstvertrag geschlossen:

Kommentar [MS1]: Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover" für verbandliche Kita bzw. Bezeichnung der Kirchengemeinde.

Kommentar [MS2]: „Stadtkirchenvorstand“ bei verbandlichen Kita bzw. „Kirchenvorstand“

§ 1

Der Mitarbeiter wird ab **01.01.2016**

1. als vollbeschäftigter Mitarbeiter
2. als nicht vollbeschäftigter Mitarbeiter mit **50** vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters (zzt. **19,25** Stunden wöchentlich)
3. auf bestimmte Zeit nach § 30 TV-L mit sachlichem Grund für die Zeit bis zum **15.01.2016** ^{*)} für die Zeit **der Erkrankung von Frau Müller** ^{**)}
4. auf bestimmte Zeit nach § 30 TV-L ohne sachlichen Grund für die Zeit bis zum

Kommentar [MS3]: Prozentsatz der Beschäftigung (sh. Tabelle Arbeitszeit)

Kommentar [MS4]: Hier bitte immer die wöchentliche Arbeitszeit eintragen. Bei schwankender Beschäftigung bitte die kleinste Stundenzahl eintragen. Wenn nur tageweise gearbeitet wird, bitte tägliche Stundenzahl x 5 eintragen. Die tatsächliche Abrechnung erfolgt über den Stundenabrechnungsbogen .

Kommentar [MS5]: Der Vertretungsgrund ist unbedingt anzugeben.

angestellt.

^{*)} Datum des letzten Arbeitstages

^{**)} Bezeichnung des für die Beendigung maßgebenden Ereignisses

§ 2

(1) Für das Dienstverhältnis gelten das Mitarbeitergesetz vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65) und die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Mitarbeiter ist an Bekenntnis und Recht der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gebunden.

Er ist in seinem dienstlichen Handeln und in seiner Lebensführung dem Auftrag des Herrn verpflichtet, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Den ihm anvertrauten Dienst hat er treu und gewissenhaft zu leisten und sich zu bemühen, sein fachliches Können zu erweitern.

(3) Der Mitarbeiter ist auch bei politischer Betätigung seinem Auftrag verpflichtet; er ist seinen Dienst allen Gemeindegliedern ohne Ansehen ihrer politischen Einstellung schuldig. Er hat die Grenzen zu beachten, die sich hieraus für Art und Maß seines politischen Handelns ergeben. Der Mitarbeiter darf eine Körperschaft oder Vereinigung nicht unterstützen, wenn er dadurch in Widerspruch zu seinem Auftrag tritt oder wenn er durch die Unterstützung in der Ausübung seines Dienstes wesentlich behindert wird.

(4) Der Mitarbeiter hat seine Wohnung so zu nehmen, dass er in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

(1) Der Mitarbeiter wird als **Raumpfleger**
(Dienstbezeichnung)

angestellt.

Er erhält ein Tabellenentgelt nach der Entgeltgruppe **2** TV-L¹ gemäß

- ☐ Anlage 2 der DienstVO AbschnittUnterabschnitt...Fallgruppe ...
- x Anlage A zum TV-L Teil III Abschnitt 1 Unterabschnitt . Fallgruppe ...

(2) Die Dienstobliegenheiten des Mitarbeiters richten sich nach dem durch den Anstellungsträger übertragenen Aufgabenbereich und nach der erforderlichenfalls zu erlassenden Dienstanweisung oder Geschäftsanweisung.

§ 4

Die Probezeit beträgt

- x sechs Monate (§ 2 Abs. 4, § 30 Abs. 4 TV-L) .
- ☐ sechs Wochen (Befristung des Dienstverhältnisses ohne sachlichen Grund, § 30 Abs. 4 TV-L).

§ 5

Die zusätzliche Altersversorgung wird nach dem in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geltenden Recht gewährt.

§ 6

Besondere Vereinbarungen:

- (1) Der teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Mehrarbeit, Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft verpflichtet.
- (2) Für die Kündigung dieses befristeten Dienstverhältnisses gelten gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 TV-L die Bestimmungen des § 34 TV-L nach den Maßgaben der Dienstvertragsordnung.

.....
(Ort, Datum)	(Ort, Datum)
 Der Anstellungsträger:	 Der Mitarbeiter:
(L.S.)	
.....
(Unterschrift)	(Unterschrift)

Kommentar [MS6]: Hier bitte ausschließlich die Tätigkeit entsprechend der Übersicht eintragen. Bitte nicht „Päd. Hilfskraft“, da diese Bezeichnung zu Unklarheiten bei der Eingruppierung führt.

Kommentar [MS7]: Entgeltgruppe entsprechend der Übersicht eintragen

¹ Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006